

II-14546 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

z1. 30.037/60-13/94

1010 Wien, den

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

15. Juli 1994

6614 /AB

1994-07-22

zu 675813

Klappe: -

**Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage**  
**der Abgeordneten Fink, Straßberger und Kollegen**  
**an den Bundesminister für Arbeit und Soziales**  
**betreffend Arbeitsstiftungen**

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz, in dem sich die rechtliche Grundlage für die Anerkennung von Stiftungen findet, lässt mehrere Typen von Stiftungen zu.

Ich habe daher in meinen Richtlinien für die Anerkennung, Durchführung und Förderung von Arbeitsstiftungen auf vier mögliche Typen bezug genommen und zwar auf Unternehmensstiftungen, Branchenstiftungen, Insolvenzstiftungen und Regionalstiftungen. Bei letzteren beiden, in denen das Unternehmen insbesondere aufgrund von Insolvenz nicht in der Lage ist, eine eigene Stiftung einzurichten, kann daher von Seiten der Arbeitsmarktverwaltung auch zu den Kosten der Maßnahmen der Stiftung ein Zuschuß gegeben werden. Der Zuschuß dient zur Abgeltung der Kosten der notwendigen Infrastruktur ("Stiftungsmanagement") sowie von Kosten der Stiftungsmaßnahmen (insbesondere Berufsorientierung, aktive Arbeitssuche sowie Aus- und Weiterbildungen).

Die Sicherung des Lebensunterhaltes der Stiftungsteilnehmer/innen erfolgt in allen Typen von Stiftungen über das Arbeitslosengeld, das für die Dauer der Maßnahme, maximal jedoch für 4 Jahre, gewährt wird.

Arbeitsstiftungen geben somit für die von Kündigungen betroffenen Arbeitnehmer/innen die große Chance einer Neuorientierung sowie Neuqualifizierung, was insbesondere bei schlecht qualifizierten Arbeitskräften für deren nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt von Bedeutung ist.

**Frage 1:**

**Wieviele Arbeitsstiftungen existieren bereits?**

Antwort:

Zur Zeit gibt es 28 Arbeitsstiftungen.

**Frage 2:**

**In welchen Regionen sind diese jeweils angesiedelt?**

Antwort:

**1. Burgenland**

**1.1. Stiftung Eisenstadt/Huber in Eisenstadt:**

Als Maßnahmenträger (Einrichtung) fungiert der Verein "Beschäftigungs- und Ausbildungsinitiative Eisenstadt/Huber".

**2. Kärnten**

**2.1. Metallstiftung (Region Klagenfurt)**

Als Träger der Stiftung fungiert der Verein "Förderung von Kärntner Arbeitsstiftungen".

**3. Niederösterreich**

**3.1. ÖSWG (Österreichische Schiffswerft Korneuburg) - Stiftung**

**3.2. Schöller-Bleckmann (Apparate-Technik GesmbH) - Stiftung**

**4. Oberösterreich**

4.1. Stahlstiftung in Linz

4.2. Alustiftung in Braunau

4.3. KTM-Stiftung in Braunau

4.4. WTK-Stiftung in Ampflwang

4.5. SAKOG (Salzach-Kohlenbergbau-GesmbH.) - Stiftung in St. Pantaleon

4.6. Philipsstiftung in Gmunden

4.7. Kretztechnik-Stiftung in Frankenburg

4.8. Offene Steyr - Arbeitsstiftung (Region Steyr)

4.9. Regionalstiftung Mäser (Region Mühlviertel)

4.10. Regionalstiftung Hammer (Region Mühlviertel)

4.11. Regionalstiftung Allwerk (Region Mühlviertel)

4.12. Chemie-Stiftung in Linz

4.13. Temic-Stiftung in Braunau

**5. Salzburg**

5.1. Regionale Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg

**6. Steiermark**

6.1. Bekleidungsstiftung in Köflach (Region Voitsberg)

6.2. Burbachstiftung in Köflach (Region Voitsberg)

6.3. Regionalstiftung Feldbach

6.4. Mäserstiftung in Mürzzuschlag

6.5. Südsteirische Arbeitsstiftung in Leibnitz

6.6. Steyr-Daimler-Puch Arbeitsstiftung in Graz

6.7. Theaterstiftung in Graz

6.8. Veitsch-Radex-Arbeitsstiftung in Trieben

## 7. Tirol

7.1. Stiftung Plansee in Reutte:

## 8. Vorarlberg

8.1. Stiftung Rhomberg in Dornbirn

## 9. Wien

Im Bundesland Wien gibt es zur Zeit noch keine Arbeitsstiftung; es sind jedoch Vorbereitungsarbeiten über den Verein zur Errichtung des Wiener Arbeitnehmerförderungsfonds (WAFF) im Gange.

### Frage 3:

Wie werden diese finanziert und wer arbeitet in diesen jeweils zusammen?

### Antwort:

Da Arbeitsstiftungen selbständige Einrichtungen - auch in rechtlicher Hinsicht - sind, bin ich nicht befugt, Ihnen deren Finanzierungspläne zu übermitteln. Die Finanzierung der Arbeitsmarktverwaltung beschränkt sich - mit Ausnahmen bei Regional- und Insolvenzstiftungen - auf die Gewährung des verlängerten Arbeitslosengeldbezuges während der Durchführung der

Maßnahmen. Die Maßnahmen der Stiftungen hingegen werden grundsätzlich von den Betrieben (teilweise auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge aufgeteilt), von Ländern und Gemeinden sowie zu einem geringen Teil von den Teilnehmern selbst finanziert. Eine einheitliche Finanzierungsstruktur gibt es hierfür jedoch nicht.

Betreffend die Zusammenarbeit in Arbeitsstiftungen kann ich nur die von Ihnen in der Einleitung zur Anfrage ohnedies bereits gegebene Antwort bestätigen und wiederholen.

In Arbeitsstiftungen arbeiten die betrieblichen Sozialpartner, die die Einrichtung ja zur Verfügung stellen, die Länder und die Gemeinden sowie die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter vor Ort zusammen. Die Arbeitsmarktverwaltung ist bei der Anerkennung sowie Umsetzung der Maßnahmen (insbesondere bei der Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit der jeweiligen Aus- und Weiterbildungen) eng eingebunden.

**Frage 4:**

**Wie gliedern sich die Finanzierungsbeiträge der einzelnen Partner in den einzelnen Arbeitsstiftungen jeweils im Detail auf?**

Antwort:

Ist mit der Antwort zur Frage 3 mitbeantwortet.

